

Informationen zur Anerkennung: Arzt/ Ärztin

Anerkennungsmöglichkeiten

Der Arztberuf ist bundesrechtlich reglementiert. Das heißt für die ärztliche Tätigkeit ist ein Anerkennungsverfahren zwingend notwendig. Wer in Deutschland den ärztlichen Beruf ausüben will, benötigt eine Approbation. Die Aufnahme und Ausübung des Arztberufes ist an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden, die im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens nachgewiesen werden müssen. Über die Anerkennung des im Ausland erworbenen Abschlusses entscheidet in Thüringen das Landesverwaltungsamt als zuständige Stelle. Das Approbationsverfahren findet auf der Grundlage der Bundesärzteordnung (BÄO) sowie der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) statt.

Approbation

Die Approbation berechtigt zur ärztlichen Tätigkeit im gesamten Bundesgebiet. Sie ist Voraussetzung für die uneingeschränkte ärztliche Tätigkeit, die ärztliche Weiterbildung zum Facharzt/ Fachärztin und für die Niederlassung in einer eigenen Praxis (Kassenzulassung). Sie können einen Antrag auf Approbation als Arzt/ Ärztin in Thüringen stellen, wenn Sie beabsichtigen in Thüringen als Arzt/ Ärztin zu arbeiten. Der Antrag auf Approbation kann unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit, der Herkunft Ihres Abschlusses und Ihrem Aufenthaltsstatus gestellt werden. Nach Erteilung der Approbation ist die Mitgliedschaft in der Landesärztekammer verpflichtend.

Hinweise für Fachärzte: Wer mit einer ausländischen Qualifikation als Facharzt/ Fachärztin arbeiten möchte, muss nach der Erteilung der Approbation auch die Anerkennung der Fachbezeichnung beantragen. Die Landesärztekammer Thüringen ist für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Fachbezeichnung bzw. die Anerkennung von Weiterbildungszeiten zuständig. Die fachärztliche Weiterbildung ist nach Erhalt der Approbation möglich. Die ärztliche Tätigkeit im Rahmen einer Berufserlaubnis kann nicht auf die fachärztliche Weiterbildung angerechnet werden.

Berufserlaubnis

Die Berufserlaubnis ist eine befristete Erlaubnis zur nicht-selbstständigen Ausübung des Arztberufs unter Aufsicht eines approbierten Arztes/ einer approbierten Ärztin. Sie kann für eine Dauer von maximal zwei Jahren erteilt werden. Die Berufserlaubnis berechtigt zur ärztlichen Tätigkeit im Bundesland Thüringen und wird auf ein bestimmtes Arbeitsverhältnis beschränkt. Sie dient der Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung und kann mit Einschränkungen und Nebenbestimmungen versehen werden. Weitere Informationen zur Berufserlaubnis erteilt die zuständige Stelle auf Anfrage. Nach Erteilung der Berufserlaubnis ist die Mitgliedschaft in der Landesärztekammer verpflichtend.

Wie läuft das Anerkennungsverfahren ab?

Verfahren für Abschlüsse aus der EU, dem EWR und der Schweiz

Wenn der Abschluss in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz erworben wurde, gilt in der Regel das Verfahren der automatischen Anerkennung nach der EU-Richtlinie 2005/36/EG. Die gegenseitig anzuerkennenden Ausbildungsnachweise sind dem Punkt 1 in Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG sowie den entsprechenden Ergänzungen des Abkommens über den EWR für die Staaten Lichtenstein, Island und Norwegen zu entnehmen. Anhang V finden Sie unter folgendem Link: www.eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:02005L0036-20140117

Wurde die Ausbildung vor dem in Anhang V der RL 2005/36/EG genannten Stichtag absolviert, muss

- eine Bestätigung der zuständigen Gesundheitsbehörde des Ausbildungsstaates vorgelegt werden, die bescheinigt, dass die Ausbildung den Mindeststandards der EU-Richtlinie 2005/36/EG entspricht (so genannte Konformitätsbescheinigung) UND/ODER
- eine Bestätigung der zuständigen Gesundheitsbehörde des Ausbildungsstaates vorgelegt werden, die bescheinigt, dass der Inhaber während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen ärztlich tätig war.

Informationen darüber, ob oben genannte Bescheinigung vorgelegt werden müssen, erteilt das Thüringer Landesverwaltungsamt. Die Approbation oder Berufserlaubnis wird erteilt, wenn auch die übrigen Voraussetzungen nachgewiesen werden können (persönliche Integrität, gesundheitliche Eignung und ausreichende Sprachkenntnisse)

Wurde die Ausbildung vor dem in Anhang V der RL 2005/36/EG genannten Stichtag absolviert und es kann keine Konformitätsbescheinigung beigebracht werden, ist das Verfahren der automatischen Anerkennung nach der EU-Richtlinie 2005/36/EG nicht möglich. Die zuständige Stelle führt in diesem Fall eine individuelle Gleichwertigkeitsprüfung (Dokumentenprüfung) durch. Werden wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen und der deutschen Ausbildung festgestellt und können diese nicht durch Berufserfahrung und lebenslanges Lernen ausgeglichen werden, hat der Antragsteller eine Eignungsprüfung abzulegen, welche die festgestellten Defizite umfasst.

Verfahren für Abschlüsse aus Drittstaaten

Wurde das Medizinstudium außerhalb der EU, des EWR und der Schweiz absolviert, kann die Approbation beantragt werden. Nach der Antragstellung werden Sie per Email aufgefordert zu erklären, ob Sie eine individuelle Überprüfung Ihres Ausbildungsstandes (Dokumentenprüfung) wünschen. Sie haben dann Gelegenheit ein personalisiertes Curriculum sowie detaillierte Nachweise über Berufserfahrung und Weiterbildung nachzureichen. Werden keine wesentlichen Unterschiede festgestellt, wird Ihnen die Approbation erteilt. Werden wesentliche Unterschiede festgestellt, die durch Berufserfahrung und lebenslanges Lernen nicht ausgeglichen werden können, ist für die Erteilung der Approbation das erfolgreiche Absolvieren der Kenntnisprüfung erforderlich. Die Ladung zur Kenntnisprüfung erfolgt im Rahmen des Approbationsverfahrens (i.d.R. 2-4 Wochen vor dem Prüfungstermin). Die Wartezeit für einen Prüfungstermin beträgt aktuell 1 bis 1,5 Jahre. Zur Anmeldung müssen Sie einen Antrag stellen:

www.thueringen.de/mam/th3/tlvwa/550/ausland/formular_anmeldung_kennnisprüfung.pdf

Die Kenntnisprüfung besteht aus der Patientenvorstellung und der mündlich-praktischen Prüfung, die sich an den Inhalten der Staatsexamensprüfung orientiert. Sie umfasst Fragen zu den Fächern Innere Medizin und Chirurgie sowie ergänzend zu Notfallmedizin, Klinischer Pharmakologie/Pharmatherapie, bildgebenden Verfahren, Strahlenschutz und Rechtsfragen der ärztlichen Berufsausübung. Weitere Informationen zur Kenntnisprüfung finden Sie unter dem folgenden Link:

www.thueringen.de/mam/th3/tlvwa/550/ausland/info_kenntnisprüfung_arzte_04.05.17_x.pdf

Zur Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung können Sie eine Berufserlaubnis beantragen. Diese kann auf eine bestimmte Arbeitsstelle in Thüringen erteilt werden. Hierfür benötigen Sie eine schriftliche Einstellungszusage eines Arbeitgebers in Thüringen. Nach bestandener Kenntnisprüfung wird die Approbation erteilt, wenn auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind (persönliche Integrität, gesundheitliche Eignung).

Bitte beachten Sie auch die aktuellen Informationen auf der Internetseite der zuständigen Stelle.

Informationen zum Antrag

Für den Antrag ist das Antragsformular des Thüringer Landesverwaltungsamts zu nutzen. Den Antrag finden Sie unter dem folgenden Link:

www.thueringen.de/th3/tlvwa/gesundheit/akademische_heilberufe/heilberufe_ausland/index.aspx

Einzureichende Dokumente

- aktueller Lebenslauf mit Angaben zu Ausbildung und bisheriger Berufstätigkeit (Zeitabschnitte mit Monatsangaben ohne Zeitlücken, datiert und mit der Unterschrift des Antragstellenden)
- Kopie eines Identitätsnachweises (Reisepass oder Personalausweis)
- Kopie der Geburtsurkunde
- bei Namensänderung: Nachweis der Namensänderung (z.B. Eheurkunde)
- Bestätigung über den Wohnsitz in Thüringen (Meldebescheinigung) oder Bestätigung eines Arbeitgebers in Thüringen zur beabsichtigten Anstellung (Inaussichtstellung) oder Erklärung über die Absicht in Thüringen als Arzt/ Ärztin beruflich tätig zu sein (Absichtserklärung)
- amtliches Führungszeugnis (nicht älter als 1 Monat), kann direkt von der zuständigen Behörde (i.d.R. Stadtverwaltung) an das Thüringer Landesverwaltungsamt geschickt werden (Belegart O)
- aktuelle Bescheinigung über die uneingeschränkte Berechtigung zur Berufsausübung als Arzt/ Ärztin und ggfs. Facharzt/ Fachärztin im Herkunftsland (Lizenz) durch das Gesundheitsministerium und/oder Unbedenklichkeitsbescheinigung der bisher zuständigen Berufsorganisation, z.B. Ärztekammer oder Gesundheitsministerium (Certificate of Good Standing)
- ärztliche Gesundheitsbescheinigung (nicht älter als 1 Monat) über die körperliche und geistige Eignung des Antragstellers zur Ausübung des Berufes, kann auch im Ausland ausgestellt worden sein (→ Formular auf der Internetseite des TLVWA)
- Abschlusszeugnis der Hochschule und ggfs. Zeugnis über die abgelegte praktische Ausbildung

- bei Drittstaatsabschlüssen: Liste der Studienfächer mit Angabe der Stundenzahl der absolvierten Fächer in Theorie und Praxis (Anlage zum Diplom)
- bei Abschlüssen aus der EU, dem EWR und der Schweiz: Konformitätsbescheinigung (Notwendigkeit und Form sollten vorher mit der Approbationsbehörde besprochen werden)
- Nachweise über weitere berufliche Qualifikationen: Zeugnis über eine abgeschlossene Facharztweiterbildung sowie ggfs. Logbuch (nach Absprache), Zeugnisse über Zusatzqualifizierungen, Arbeitszeugnisse, Zeugnisse über Weiter- und Fortbildungen
- In dem Fall, dass Sie sich für eine Gleichwertigkeitsprüfung (Dokumentenprüfung) entscheiden: Personalisiertes Curriculum (Studienbuch) mit Bestätigung (Siegel und Unterschrift) der Universität, dass Sie das Studium nach dem vorliegenden Curriculum absolviert haben und Legalisierungsnachweis der deutschen Auslandsvertretung
- Nachweis über die bestandene Fachsprachenprüfung bei der Landesärztekammer Thüringen (Vorlage spätestens bei Abholung der Berufserlaubnis oder Approbation)
Bitte beachten Sie folgende Informationen:
www.thueringen.de/mam/th3/tlvwa/550/ausland/fachsprachtest_14.12.17.pdf

Darüber hinaus kann das Landesverwaltungsamt im Einzelfall weitere Unterlagen einfordern.

WICHTIG: Es reicht, wenn Sie Ihre Unterlagen in einer einfachen Kopie einreichen. Fremdsprachige Nachweise sind in der Originalsprache und in deutscher Übersetzung eines öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetschers oder Übersetzers/ einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin (aus In- oder Ausland) vorzulegen. Eine Übersicht finden Sie unter www.justiz-uebersetzer.de. Bei der Abholung der Approbation oder der Berufserlaubnis müssen alle Dokumente im Original vorgelegt werden.

Informationen zur Anmeldung, zum Ablauf und den Kosten der Fachsprachprüfung erhalten Sie durch die Landesärztekammer Thüringen: www.laek-thueringen.de/aerzte/weiterbildung/fachsprachenpruefung/

Kosten

Abschlüsse aus der EU, dem EWR und der Schweiz:

- Antragsbearbeitung: 230,00 EUR

Abschlüsse aus Drittstaaten

- Antragsbearbeitung: 320,00 EUR
- Antragsbearbeitung mit individueller Überprüfung des Ausbildungsstands: 515,00
- Kenntnisprüfung: 450,00 EUR
- Negativbescheid ohne eine individuelle Überprüfung des Ausbildungsstandes (u.a. zum Zweck der Vorlage für ein Einreisevisum oder zum Zugang zu Qualifizierungsangeboten): 98,00 EUR

Fachsprachprüfung bei der Landesärztekammer Thüringen:

- Gebühren für die Anmeldung zur Fachsprachprüfung: 450,00 EUR

Zuständige Stelle

Thüringer Landesverwaltungsamt

Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe

Referat 550

Postfach 2249

99403 Weimar

www.thueringen.de/th3/tlvwa/gesundheit/index.aspx

Kontaktaufnahme ist telefonisch und per E-Mail möglich. Persönliche Terminvereinbarung nur nach Absprache.

Ansprechpartner:

Herr Herzog (Buchstaben A-K)

Herr Enders (Buchstaben L-Z)

Tel: 0361/3773-7288

Tel: 0361/3773-7309

E-Mail: lpa@tlvwa.thueringen.de

Anfragen aus dem Ausland

Wenn Sie noch keinen Wohnsitz in Deutschland haben und die für Sie zuständige Stelle nicht finden können, können Sie Ihren Antrag an die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Bonn (ZAB) schicken. Diese ermittelt für Sie die zuständige Stelle und leitet Ihren Antrag dann dorthin weiter. Dieser Service ist für Sie kostenfrei. Das Antragsformular finden Sie unter:

http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/ZAB/Zeugnisbewertungen/Antrag_Weiterleitung.pdf

Wir hoffen, dass wir mit unseren Informationen helfen konnten. Wenn weitere Fragen auftreten, beantworten wir diese gern. Die Beratenden der Thüringer Informations- und Beratungsstellen Anerkennung finden Sie unter: <http://www.iq-thueringen.de/iq-beratung/aner kennungs-und-qualifizierungsberatung>

Quelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, BÄO, ÄApprO, eigene Recherchen
Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e.V. (Träger der IBAT Ost), Tel: 03641/63 75 90, E-Mail: info@bwtw-jena.de

Der BWTW e.V. versichert, die Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung zu stellen und die Beratungen in hoher Qualität durchzuführen. Der BWTW e.V. übernimmt keine Haftung für Fehler in Beratungen und Informationen sowie daraus resultierender direkter Schäden, soweit diese nicht vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit hervorgerufen wurden. Alle gegebenen Informationen sind als Empfehlungen zu verstehen. Sie haben keinen haftungsbegründenden Charakter. Personenbezogene Daten werden im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen genutzt, EDV-gestützt verarbeitet und zu Dokumentationszwecken gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht bzw. nur nach ausdrücklichem Wunsch

Am 11.06.2018, erarbeitet und herausgegeben durch das IQ Netzwerk Thüringen, © IBAT.